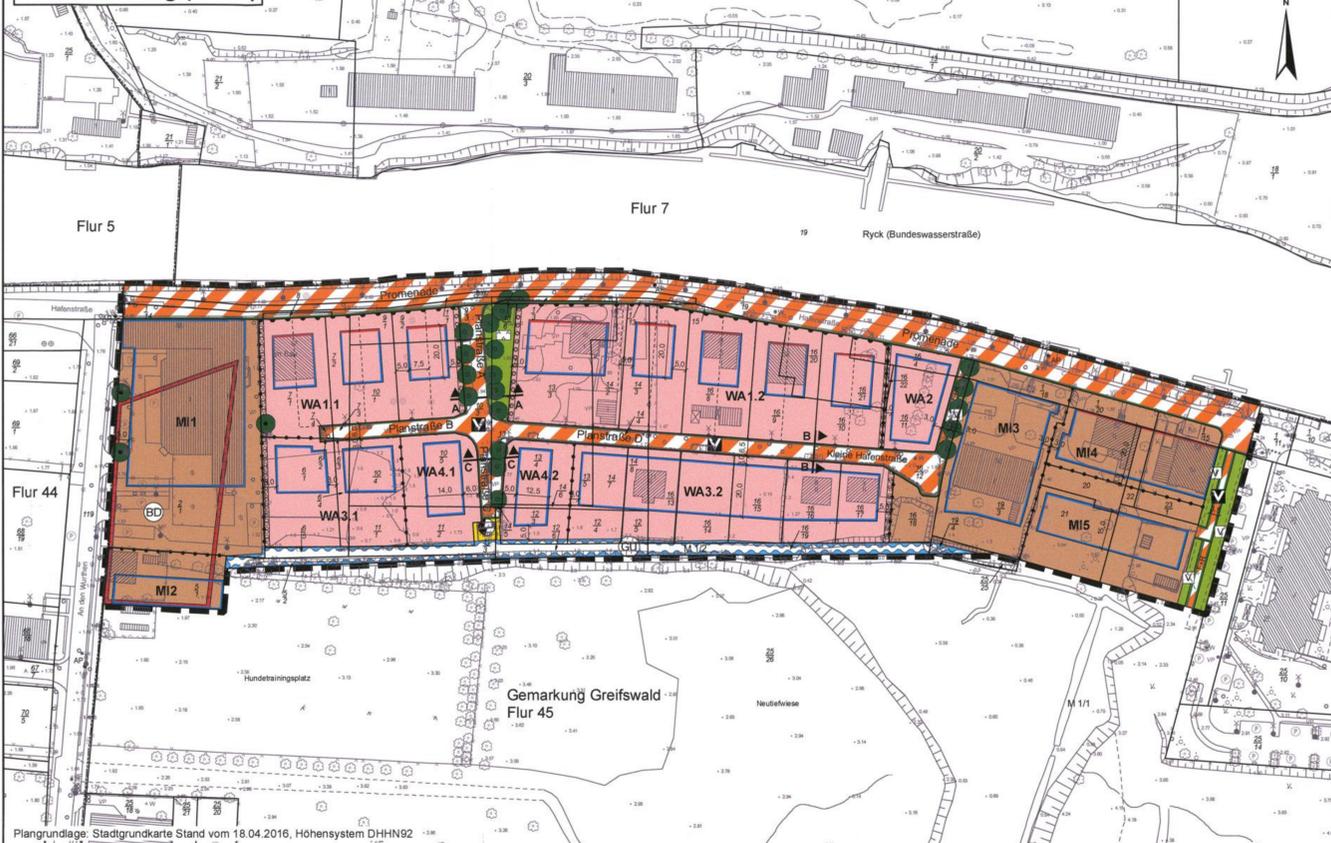


Planzeichnung (Teil A)



Planungsgrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom 18.04.2016, Höhensystem DHH-N92

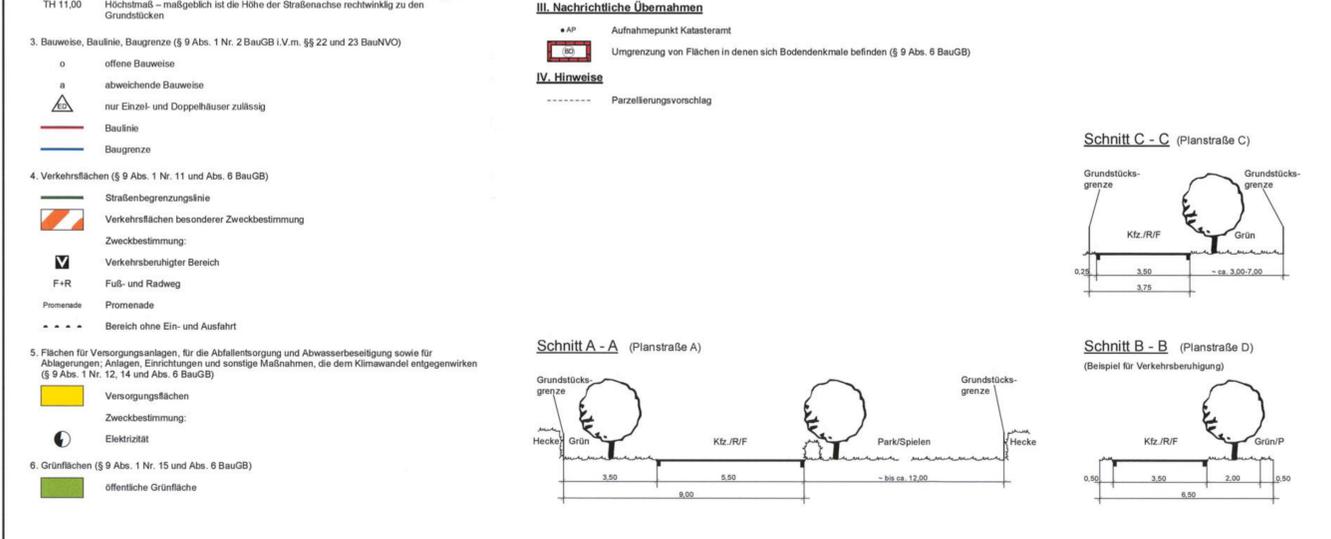
Table with 12 columns representing different zones (WA 1, WA 2, WA 3, II-III, WA 4, II-III, MI 1, II-III, MI 2, II-III, MI 3, II, MI 4, II-IV, MI 5, II-III). Each column contains numerical values and symbols for building types and parking spaces.

Table with 2 columns: 'Zweckbestimmung' (purpose) and 'Verkehrsgrün' (traffic green). It lists various types of green spaces and their corresponding symbols.

Planzeichenerklärung gem. PlanV und BauNVO

- I. Bestand: List of existing features including buildings, height indicators, plot numbers, boundaries, and existing vegetation.
- II. Festsetzungen: List of planning regulations including building types, usage rules, and green space requirements.

- III. Nachrichtliche Übernahmen: List of additional information such as cadastral points and green space boundaries.
- IV. Hinweise: List of notes and instructions regarding the plan.



Text (Teil B)

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- 1. Allgemeine Wohngebiete mit Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
1.1. In den allgemeinen Wohngebieten 1, 3 und 4 sind folgende, gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
-der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
-Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
1.2. In den allgemeinen Wohngebieten sind folgende, gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.
1.3. In dem allgemeinen Wohngebiet 2 sind folgende, gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO allgemein zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Mischgebiete mit Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)
2.1. In den Mischgebieten sind folgende, gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen und
- Vergnügungstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO.
2.2. In den Mischgebieten 3, 4 und 5 ist folgende, gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten.
2.3. In den Mischgebieten 1 und 2 ist folgende, gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten.
2.4. In den Mischgebieten sind folgende, gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:
- Vergnügungstätten gem. § 6 Abs. 3 BauNVO.
3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 4 und Abs. 5 BauNVO und § 86 LBauO M-V)
In dem allgemeinen Wohngebiet 4 muss die Größe der Geschossefläche je Einzehhäuser, je Doppelhaus und je Hausgruppe sowie je Vollgeschoss mindestens 220 m² betragen.
4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 BauGB)
4.1. Für das Mischgebiet 1 ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO in der Form festgelegt, dass auch für die Baulänge von mehr als 50,0 m die Grenzabstände der offenen Bebauung gelten.
4.2. Für das Mischgebiet 2 ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO in der Form festgelegt, dass die Gebäude in offener Bauweise ohne seitlichen Grenzabstand zur südlichen Grundstücksgrenze zu errichten sind.
5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 23 Abs. 5 BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 sowie den Mischgebieten 1, 3 und 4 dürfen Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nicht im Bereich zwischen Hafenstrasse und der südlich angrenzenden Baugrenze bzw. Baulinie errichtet werden. Diese Bereiche sind als Vorgärten zu gestalten.
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Promenade (Hafenstrasse) ist als verkehrsberuhigter Bereich auszubauen und mit Bäumen sowie attraktiven Aufenthaltsbereichen für Fußgänger- und Radfahrer zu gestalten.
7. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist für eine hohe Aufenthaltsqualität mit Verweil- und Spielfunktionen zu gestalten.
8. Flächen für Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 3 BauGB)
Im Plangebiet befinden sich alle Bauflächen im hochwassergefährdeten Bereich des Greifswalder Boddens in einer Höhenlage unter 2,90 m über NN. Daher ist die Oberkante der Fundamentplatte der Gebäude, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen anliegt werden, in einer Höhe von mindestens 2,15 m über NN anzulegen. Für alle Gebäude und Nebenanlagen, die vor Fertigstellung des komplexen Sturmflutschutzsystems für Greifswald errichtet werden, ist die Gewährleistung der Standsicherheit gegenüber Wasserständen bei Eintritt des Bemessungshochwassers sicher zu stellen.
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
9.1. Vermeidungsmaßnahmen (V)
Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes sind folgende Bauzeitregelungen einzuhalten:
V-1 - Baufeldfreimachung nur in der Zeit zwischen dem 21. September und 28. Februar.
V-2 - Gebäudeabruch nur in der Zeit zwischen dem 10. September und 21. März.
V-3 - Abruch der Garagen auf dem Parzell 16b, der Flur 45, Gemarkung Greifswald nur unmittelbar nach Kontrolle auf eventuelle Fledermausvorkommen.
9.2. Ersatzbäume (E)
E-3 - Als Reiftenbäume sind eine Feldsteinaufsichtung mit kleinen und größeren Feldsteinen sowie einer Sand- und Kiesfläche in einer Größe von ca. 300 m² zu schaffen (siehe Festsetzung Nr. 10.10).
9.3. Maßnahme (M)
M-1 - Die derzeit versiegelten Flächen der allgemeinen Wohngebiete 1, 2, 3, 2, 3, 2 und 4, 2 sind zu entsiegeln.
10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
10.1. Die nicht überbauten Baugrundstückflächen sind gärtnerisch anzulegen.
10.2. In den Baugebieten sind die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Hecke in einer Breite von mind. 1,50 m als geschnittene Hecke in einer Höhe von mind. 1,00 m gemäß Planzliste zu pflanzen.
10.3. Im WA 1 sind entlang der Hafenstrasse Hecken in einer Breite von 1,50 m als geschnittene Hecke in einer maximalen Höhe von 1,20 m gemäß Planzliste zu pflanzen.
10.4. Zusätzlich zu den Maßnahmen 10.2 und 10.3 sind Hecken in einer Breite von 1,50 m und einer Höhe von mind. 1,00 m im WA 1, 1 von 100 m, im WA 2 von 160 m, im WA 4, 1 von 60 m, im WA 4, 2 von 100 m und im WA 3, 2 von 40 m Länge gemäß Planzliste zu pflanzen.
10.5. Pro 300 m Baugrundstück (mind. H. 3xv, 16-18 Erleikaterung; Hochstamm, 3xv verpfanzt, Stammumfang 1 m Höhe 16-18 cm) oder Obstabbaum H. 3xv, 10-12 zu pflanzen. Für jede weitere 200 m Baugrundstückfläche ist ein weiterer Hochstamm gemäß Planzliste zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe beträgt 12 m².
10.6. Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind als Hochstamm (mind. H. 3xv, 16-18) zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe beträgt 12 m².
10.7. Zusätzlich sind in den Planstraßen B, D und in der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Promenade 15 Bäume als Hochstamm (mind. H. 3xv, 16-18) zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe beträgt 12 m².
10.8. Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün, ohne zeichnerisch festgesetzte Bäume, sind als Beet mit Kleinsträuchern und Stauden zu gestalten.
10.9. Innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft ist auf den Böschungen und der Mulde Resensanast mit heimischem Sauggut aufzubringen. Eine Verbuschung ist durch jährliche Mahd zu verhindern.
10.10. Externe Ersatzmaßnahmen (E)
Auf dem Flurstück 25/26, der Flur 45, Gemarkung Greifswald sind:
E-1 - Feldgehölze auf einer Gesamtfläche von 0,117 ha anzulegen. Die Gehölze werden als Gruppen in einer Größe von ca. 100 m mit Sträuchern und Hecken angelegt. Der Anteil baumartiger Gehölze beträgt 30 %. Die Qualität ist gemäß Planzliste zu wählen. Die Flächen sind zu mulchen und ein Verbuschungsraum ist zu errichten. Zwischen den Pflanzenflächen sind Feldsteinhaufen anzulegen.
E-2 - 4 Bäume als Hochstamm (mind. H. 3xv, 16-18) zu pflanzen.
E-3 - Für Reiften ist gemäß Festsetzung 9.2 eine Kies-Sand-Aufsichtung mit Feldsteinhaufen herzustellen.
10.11. Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebiets-eigene Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft, Norddeutsches Tiefland haben.
10.12. Für die festgesetzten Pflanzungen ist der dauerhafte Erhalt zu sichern. Die Gehölze sind bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.
11. Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 6 BauGB, § 16 und § 18 BauNVO)
Der Höhenbezugpunkt zur Bestimmung der festgesetzten Höhen ist der Schnittpunkt der Oberkante der ausgebauten Erschließungsanlage mit der verlängerten, senkrecht zur Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstückes.
12. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO)
Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen, sind innerhalb der Baugebiete und soweit ohne Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, innerhalb der festgesetzten Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig.
13. Zuordnungsfestsetzungen (§ 1a Abs. 3 BauGB, sowie § 135 a und b BauGB)
13.1. Die Maßnahmen der Festsetzungen 9.3, 10.1 - 10.5 dienen dem Eingriffsausgleich der allgemeinen Wohngebiete.
13.2. Die Maßnahmen der Festsetzungen 10.1 und 10.5 dienen dem Eingriffsausgleich der Mischgebiete 2, 3 und 5.
13.3. Die Maßnahmen Festsetzungen 10.8 - 10.9 dienen dem Eingriffsausgleich der öffentlichen Erschließung.
13.4. Die zur Herstellung der externen Ersatzmaßnahmen anfallenden Kosten entfallen zu 20 % auf die allgemeinen Wohngebiete.
13.5. Die zur Herstellung der externen Ersatzmaßnahmen anfallenden Kosten entfallen zu 38 % auf die Mischgebiete 2, 3 und 5.
13.6. Die Kosten der Festsetzungen 13.4 und 13.5 sind auf die einzelnen Baugrundstücke entsprechend deren Anteil an überbaubarer Grundstücksfläche am jeweiligen Baugbiet zu verteilen.
Pflanzliste
Hochstämme (Auswahl)
Acer campestre - Feldahorn
Aesculus hippocastanum - Ross-Kastanie
Betula pendula - Hängebirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus laevigata - Rottorn
Corylus colurna - Baumhasel
Fagus sylvatica - Rotbuche
Juglans regia - Walnuss
Liquidambar styraciflua - Amerikanerbaum
Malus sylvestris - Wildäpfel
Malus in Sorten - Apfel, Obel
Prunus in Sorten - Kirsche, Pflaume
Pyrus communis - Zierbirne
Prunus cerasifera - Charenteäpfel
Prunus in Sorten - Kirsche/Kirschelbeere
Quercus robur - Rot-Eiche
Quercus ilex - Hunds-Rose
Robinia pseudacacia - Robinie in Sorten
Rosae in Sorten - Rosen
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
Geschnittene Hecken (bindende Vorgabe)
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster
Stäucher (Auswahl)
Cornus mas - Kanarische Kirsche
Cornus sanguinea - Blutdorn
Corylus avellana - Hasel
Elaeagnus argentea - Eingriffeliger Weißdorn
Heckenröhricht
Lonicera in Sorten - Fingstrauch
Birene
Prunella in Sorten - Prunella
Rosa canina - Hunds-Rose
Rosa rugosa - Hecken-Rose
Rosa in Sorten - Rosen
Spiraea in Sorten - Spireastrauch
Schwedische Mehlbeere
Pflanzqualitätskriterien
H. 3xv, mDb, 16-18 (Hochstamm, 3x verpfanzt, mit Drahtballen, Stammumfang in 1 m Höhe 16-18 cm)
Obstbäume: H. 3xv, ob, 10-12 (Hochstamm, 3x verpfanzt, ohne Ballen, Stammumfang in 1 m Höhe 10-12 cm)
Sträucher: I. Str. 2xv, 60-100 (leichter Strauch, 2x verpfanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm)
Heister: I. Hei. 2xv, 150-175 (leichter Heister, 2x verpfanzt, ohne Ballen, Höhe 150-175 cm)

Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 27.08.1996. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 20.09.1996 erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPFG M-V beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach örtlicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 18.04.2007, vom 26.04.2007 bis zum 31.05.2007 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.2007 frühzeitig unterrichtet und zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelterprüfung aufgefordert worden.
5. Die Bürgerschaft hat am 30.06.2008 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 24.07.2008 bis zum 26.08.2008 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 16.07.2008 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 28.09.2012 bis zum 02.08.2012 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 20.08.2012 im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
10. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
11. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
12. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
13. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
14. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
15. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
16. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
17. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
18. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
19. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
20. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
21. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
22. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
23. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
24. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
25. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.08.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
26. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 7) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 31.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen:
Montag 9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der